

Reise-Vertrag

zwischen

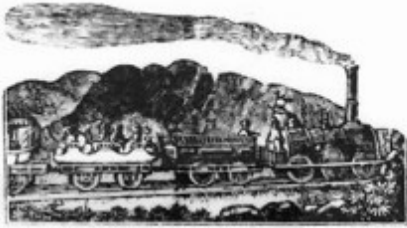
Namens de

und

Jos. Rufli,

Spediteur zum Adler in Disseln, Kts. Aargau.

(Titelblatt des Reise-Vertrages der Reiseagentur Jos. Rufli,
Spediteur zum Adler, in Disseln, Kt. Aargau, aus dem Jahre 1848)



Reise = Vertrag.

Zwischen Herrn F. Hecking in Zürich, General-Agenten der Packetboote nach **New-York** und **New-Orleans** einer-, sowie nachstehenden kontrahirenden Personen anderseits, ist unter heutigem Datum folgender Reisevertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Herr F. Hecking übernimmt die Beförderung der in diesem Vertrage namhaft gemachten Auswanderungsgesellschaft von **Zürich** nach **New York** zu folgenden Bedingungen:

§. 2.

Die Reisenden werden auf seine Kosten von **Zürich** aus pr. Postwagen und Eisenbahn nach **Havre** befördert und sind denselben bequem eingerichtete Plätze zugesichert.

§. 3.

Der Unterhalt auf der Reise von **Zürich** nach **Havre**, ferner die Nebenauslagen, die das Reisegepäck betreffen, werden von den Auswanderern bestritten.

§. 4.

Jeder Passagier über 10 Jahren hat 60 Pfund Gepäck frei, Kinder unter 10 Jahren die Hälfte. Das Uebergewicht wird von demselben nach dem Tarife bezahlt mit

§. 5.

Vor Austritt der Reise haben die Auswanderer das Gepäck, welches in das Uebergewicht fällt, 4 Wochen vorher nach *Le Havre* zu spediren, wenn es mit der gewöhnlichen Fuhre um die ermäßigte Fracht von Schweizerfranken pr. Zentner bis über die See gehen soll.

§. 6.

Die Reisenden haben sich bei ihrer Ankunft in *Havre* auf das Bureau de
zu begeben, um auf einem Packetboote oder soliden
amerikanischen Dreimaister ersten Ranges nach *New York* eingeschifft zu werden.

§. 7.

Gegen Bezahlung des Aufgeldes von 16 Schweizerfranken für jede Person werden die speziellen Einschreibungen auf ein namentlich bestimmtes Schiff mit festem Abfahrtstag erteilt, und hiernach diejenigen Reisenden, welche die ganze Ueberfahrtssumme entrichtet haben, bei einem längern Aufenthalt in *Havre*, als 8 Tage nach der festgesetzten Abfahrt, Sturm und Wetter ausgenommen, für Rechnung des Herrn F. Hecking verköstigt, oder mit 10½ Bgn. (42 fr.) für jede Person über 10 Jahren und 7 Bgn. (28 fr.) für Kinder unter 10 Jahren entschädigt.

§. 8.

Die Passagiere können spätestens am Tage vor der bestimmten Abfahrt an Bord des für ihre Ueberfahrt bestimmten Schiffes gehen, sich einrichten und wohnen, jedoch nicht kochen und rauchen, so lange dasselbe im Hafen liegt.

§. 9.

Herr F. Hecking verpflichtet sich, auf seine Kosten für sämtliche Mitglieder den gehörigen Raum im Zwischendeck des Schiffes, süßes Wasser, Holz und Licht, Platz in der Küche zum Kochen, Bettstellen (ohne Bettwerk) und etwaige Apothekerkosten zu übernehmen, so wie auch das Spital- und Kopfgeld, und erhält die Gesellschaft in *Havre* eine authentische Bescheinigung, daß sie in
davon befreit ist.

§. 10.

Die Passagiere haben für Anschaffung der nöthigen Geschirre, Gefäße, Säcke zur Einpackung der Lebensmittel auf der See, so wie für die zum täglichen Gebrauch erforderlichen Schüsseln, Teller, Messer, Gabeln und Trinkgeschirre auf ihre Kosten zu sorgen.

§. 11.

Für jede Person von 10 Jahren und für Kinder unter 10 Jahren, je nach den Bedürfnissen des Alters, übernimmt Herr F. Hecking die Anschaffung folgender Lebensmittel, wenn solche in der Ueberfahrtssumme eingebedungen werden.

Für New-York.

- 40 Pfund Zwieback.
- 4 „ Butter.
- 14 „ geräuchertes Fleisch.
- 2 „ Salz.
- 5 „ Mehl.
- 5 „ Reis.
- 2 Sester Kartoffeln.
- 2 Liter Essig.

Für New-Orleans werden 10 Pfund Zwieback und 1 Sester Kartoffeln oder verhältnißmäßig mehr von andern Lebensmitteln genommen.

§. 12.

Die unterzeichneten Passagiere verpflichten sich dagegen, folgende Preise zu zahlen.

An Passage.

Personen über 10 Jahren	102.30				
Kinder unter 10 „	68.30				
„ „ 1 „					
„ „ „ „					

An Lebensmitteln.

Portionen laut vorstehendem Detail					

sage

§. 13.

Die Zahlungen geschehen in BB.-Thln. à 4 Schweizerfranken (1 fl. 2. 42 fr.) oder in VF.-Thln. à 3 $\frac{1}{2}$ Schweizerfranken (1 fl. 2. 20 fr.). Der in Havre zu zahlende Rest darf nur in französischen Geldsorten Statt finden.

§. 14.

Die unterzeichneten Auswanderer sind gehalten, bei Stipulirung des Affords zu bezahlen:

- a) das Aufgeld laut §. 7;
- b) $\frac{2}{3}$ des affordirten Preises vor der Abreise auf dem Bureau des Herrn F. Hedding, worin das Aufgeld zu verrechnen ist, und wofür am Fuße dieses quittirt wird;
- c) den Rest vor ihrer Einschiffung in Havre auf dem Bureau de Herr

§. 15.

Die Abreise findet im Monat *Mai* Statt, und wird der Tag der Abfahrt von Zürich oder Basel von der General-Agentur festgesetzt.

